Argumentarium V2

Zur Einsprache gegen die individuellen Steuerveranlagung 2016 bezüglich der Rechtswidrigkeit der Erhöhung des Eigenmietwertes mittels Dekret des Grossen Rates vom 24.11.2015 (SAR Kt. AG 651.140)



Haftungsausschluss und weitere Vorbemerkungen

Beim Einspracheverfahren gegen die Steuerveranlagung 2016 handelt es sich um ein individuelles Verfahren. Es muss daher vom jeweils Betroffenen eingeleitet werden, dabei sind die Fristen zwingend einzuhalten. Die entsprechenden Details stehen üblicherweise auf der Rückseite der definitiven Veranlagung (man beachte das Kleingedruckte über dem Einzahlungsschein, siehe auch Anhang 1). Es ist dabei wichtig, folgendes zu beachten:

- Es sollten **sämtliche** unrichtigen Punkte gerügt werden. Man sollte sich also nicht nur auf den erhöhten Eigenmietwert konzentrieren, sondern es sind alle Positionen zu prüfen und bei Unrichtigkeit in der Einsprache anzugeben!
- Die Fristen sind üblicherweise 30 Tage, sie k\u00f6nnen nicht erstreckt werden!
- Die Einsprache muss schriftlich erfolgen, sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- Bei der Einsprache bezüglich der Eigenmietwerterhöhung reicht es, folgende Standardformulierung zu verwenden:

Ich stelle Antrag, den bisherigen Eigenmietwert für die Steuerveranlagung zu verwenden, weil der eingesetzte Betrag nicht demjenigen entspricht, welcher mir vom Kanton verfügt wurde.

Als Beilage sollte die rechtskräftige Verfügung beigelegt werden.

- Dieses Einspracheverfahren ist kostenlos (Ausnahmen sind in der Rechtsmittelbelehrung aufgeführt).
- Die Steuerrekurskommission wird die Einsprache vermutlich ohne grossen Aufwand abweisen, mit Hinweis auf das Dekret 651.140.
- Nun können (und sollten) die üblichen Rechtsmittel ergriffen werden. Dieses sieht vor:
 - 1. Rekurs ans Spezialverwaltungsgericht
 - 2. Beschwerde ans Verwaltungsgericht
 - 3. Beschwerde ans Bundesgericht

Bei allen diesen Rechtsmitteln werden Kosten auferlegt, diese richten sich – unter anderem - nach dem Streitwert. Nach jeder Instanz kann abgewägt werden, ob sich ein Weiterzug lohnt.

 Es ist wichtig und zwingend, dass beim Rekurs ans Spezialverwaltungsgericht (und auch bei den weiteren Instanzen) sämtliche Mängel von Anfang an gerügt werden. Es ist fast nicht möglich, nachträglich neue Rügen einzubringen. Chancenlose Argumente sind möglichst nicht aufzuführen, es verkompliziert das Verfahren, bringt keine Vorteile und kann sich bei einer teilweisen Gutheissung der Beschwerde negativ auf die Kostenaufteilung auswirken.

Wir ermutigen alle Eigenheimbesitzer im Kanton Aargau, ihre Rechte wahrzunehmen und gegen die Erhöhung des Eigenmietwertes per Dekret Einsprache einzulegen. Lassen Sie sich von obigen Punkten nicht einschüchtern, der Gang an die erste Instanz ist problemlos, er kann ohne juristische Unterstützung gemacht werden.

Das Komitee Eigenmietwert-nein wird weiterhin aktiv informieren und die Eigenheimbesitzer im Kanton soweit wie möglich unterstützen. Es ist uns allerdings nicht möglich, die individuellen Einsprachen inhaltlich oder juristisch zu betreuen, wir lehnen deshalb auch jeden Haftungsanspruch ab. Falls Sie unsicher sind, wenden Sie sich an einen Juristen, er kann und wird Sie aktiv bei der Einsprache unterstützen.



Inhaltsverzeichnis

1	Vert	assungsmässigkeit nach § 78 KV AG	3
	1.1	Gesetzliche Grundlage	3
	1.2	Argumentation	3
	1.3	Bemerkungen vom Komitee	3
2	Rec	ntsmässigkeit nach §§ 218 und 219 StG AG	4
	2.1	Gesetzliche Grundlage	4
	2.2	Argumentation	4
	2.3	Bemerkungen vom Komitee	5
3	Recl	ntsmässigkeit nach VBG	7
	3.1	Gesetzliche Grundlage	7
	3.2	Argumentation	8
	3.3	Bemerkungen vom Komitee	8
4	Recl	ntsmässigkeit nach Verwaltungsrecht	9
	4.1	Gesetzliche Grundlage	9
	4.2	Argumentation	10
	4.3	Bemerkungen vom Komitee	11
5	Recl	ntsmässigkeit nach Bundesverfassung	12
	5.1	Gesetzliche Grundlage	12
	5.2	Argumentation	12
	5.3	Bemerkungen vom Komitee	13
6	Indi	viduell konkrete Rügen	14
	6.1	Gesetzliche Grundlage	14
	6.2	Argumentation	14
	6.3	Bemerkungen vom Komitee sowie Fazit	14
7	Rüg	en des Bundeszuschlages	16
	7.1	Gesetzliche Grundlage	16
	7.2	Argumentation	16
	7.3	Bemerkungen vom Komitee	16
8	Anh	ang	17
	8.1	Rechtmittelbelehrung definitive Steuerveranlagung	17
	8.2	Links zu weiteren Informationen	18



1 Verfassungsmässigkeit nach § 78 KV AG

1.1 Gesetzliche Grundlage

Die Verfassung des Kanton Aargaus regelt den Erlass von Dekreten im § 78. Darin steht:

§ 78 3. Die Zuständigkeiten des Grossen Rates a) Rechtssetzung 1

Der Grosse Rat erlässt in der Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten der Bürger oder Grundzüge der Organisation des Kantons und der Gemeinden festlegen. Er regelt den Vollzug des Bundesrechts durch Gesetz, soweit das Bundesrecht, diese Verfassung oder Gesetze nichts anderes bestimmen.

2 Er kann für ausführende Bestimmungen Dekrete erlassen, soweit die Gesetze ihn dazu ausdrücklich ermächtigen. Dekrete unterliegen keiner Volksabstimmung.

1.2 Argumentation

Die verlangte ausdrückliche Ermächtigung wurde bereits vom Redaktor der kantonalen Verfassung, Kurt Eichenberger, gefordert. Er schreibt in seinem Kommentar zur Verfassung (Komm. KV AG-Eichenberger, § 78 KV N 22):

"Das vorausgehende Gesetz muss das Dekret ausdrücklich vorsehen. Allgemeine andeutende Klauseln … vermögen ein Dekret nicht zu rechtfertigen."

Die gleiche Meinung vertritt Andreas Zünd (Gesetz und Dekret im Kanton Aargau). Er verlangt, dass die ausdrückliche Ermächtigung im Gesetz vorgesehen ist (Ermächtigungsklausel).

Im kantonalen Steuergesetz ist aber bezüglich des Eigenmietwertes nirgends eine solche Ermächtigung aufgeführt und kann sich (aus den nachfolgend darzulegenden Gründen, vgl. insb. Kap. 2) auch nicht aus dem vom kt. Steueramt angeführten § 218 Abs. 3 StG AG ergeben, da dieser keineswegs den Anforderungen an eine ausdrückliche Ermächtigung genügt. Somit verstösst das Dekret gegen die Aargauische Kantonsverfassung (KV AG).

1.3 Bemerkungen vom Komitee

Das Dekret wurde mittels prinzipaler bzw. abstrakter Normenkontrolle unter diesem Gesichtspunkt beim Verwaltungsgericht durch eine Privatperson gerügt. Diese Rüge wurde abgewiesen, das "politische" Urteil ist aber fragwürdig und wurde deshalb ans Bundesgericht weitergezogen, es ist nicht rechtskräftig. Die Privatperson ist in der Zwischenzeit dem Komitee beigetreten, um weiterhin Druck auf das Dekret ausüben zu können.

Es steht ausser Zweifel, dass das kantonale Steuergesetz keine Ermächtigung zur Eigenmietwerterhöhung per Dekret beinhaltet. Die Verfassungsmässigkeit kann somit auch im Einzelfall geprüft werden (sogenannte inzidente bzw. konkrete Normenkontrolle). Die Chancen für eine solche Rüge stehen nach der hier vertretenen Auffassung weiterhin gut, abhängig vom Urteil des Bundesgerichtes müssten die Argumente aber ggf. angepasst werden.



2 Rechtsmässigkeit nach §§ 218 und 219 StG AG

2.1 Gesetzliche Grundlage

Das kantonale Steuergesetz regelt mit den folgenden zwei Paragrafen die Verfahren rund um den Eigenmietwert:

§ 218

I. Neuschätzung von Eigenmietwerten und Vermögenssteuerwerten

1

Allgemeine Neuschätzungen von Eigenmietwerten und Vermögenssteuerwerten werden auf Anordnung des Grossen Rates auf Beginn einer Veranlagungsperiode vorgenommen.

2

Ausserhalb der allgemeinen Neuschätzung nach Absatz 1 können die Eigenmietwerte und Vermögenssteuerwerte nur geändert werden, wenn Bestand, Nutzung oder Wert des Grundstückes wesentlich ändern oder wenn die Werte auf einer offensichtlich unrichtigen Schätzung oder auf einer unrichtigen Rechtsanwendung beruhen. Die neue Schätzung gilt ab Beginn der Steuerperiode, in der Bestand, Nutzung oder Wert geändert haben, bei unrichtigen Werten ab dem Jahr der Einleitung der Neuschätzung. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.

3

Der Regierungsrat überprüft die Marktlage periodisch. Er unterbreitet dem Grossen Rat Bericht und Antrag, wenn sich die Marktwerte gegenüber den nach § 30 Abs. 2 festgelegten Eigenmietwerten um mehr als 5 Prozentpunkte verändert haben oder wenn sich die Marktwerte der selbst bewohnten Liegenschaften wesentlich verändert haben.

4

Der Regierungsrat regelt die Bewertung der Grundstücke und der Eigenmietwerte.

§ 219

II. Zuständigkeiten und Rechtsmittel

1

Das Kantonale Steueramt verfügt die Eigenmietwerte und die Vermögenssteuerwerte.

2

Die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze sowie über das Veranlagungs-, Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss.

2.2 Argumentation

Der Text der vorerwähnten Rechtsnormen ist klar und unzweifelhaft; ausserhalb der allgemeinen Neuschätzung können Eigenmietwerte nur durch eine Änderungsschätzung angepasst werden.

Wenn man sich die beiden Rechtsnormen zusammen ansieht stellt man weiter fest:

- Der Grosse Rat hat das Recht, den Zeitpunkt einer allgemeinen Neuschätzung auf Beginn einer neuen Veranlagungsperiode festzulegen (§ 218 Abs. 1 StG AG). Weitere Kompetenzen oder gar eine Ermächtigung für ein Dekret sind ganz offensichtlich nicht enthalten.
- Ausserhalb der allgemeinen Neuschätzung können die Eigenmietwerte nur durch eine neue Einzelschätzung geändert werden (§ 218 Abs. 2 StG AG).



- Der Regierungsrat erhält den Auftrag, die Marktlage periodisch zu pr
 üfen (§ 218 Abs. 3 StG AG), zusätzlich ist er alleine verantwortlich, die Verfahren zu regeln (§ 218 Abs. 4 StG AG), welche sich selbstredend in den Schranken der Rechtsordnung zu bewegen haben.
- Noch wichtiger (siehe auch Kap. 3) sind aber die Vollzugsverfahren die im § 219 StG AG umschrieben sind. Das kantonale Steueramt verfügt die Eigenmietwerte (Abs. 1) und es gibt mögliche Rechtsmittel (Abs. 2).

Beide Normen wurden indessen durch die gegenständliche dekretsweise Eigenmietwertsanpassung nicht beachtet.

2.3 Bemerkungen vom Komitee

Das Steuergesetz ist klar und eindeutig, es hat keinen Platz für eine Anpassung des Eigenmietwertes per Dekret.

Doch selbst wenn man wider Erwarten (im Einklang mit der Argumentation des kantonalen Steueramtes in seinem Schreiben vom Januar 2017 betreffend die pauschale Anpassung der Eigenmietwerte) annähme, § 218 Abs. 3 StG AG sei historisch (aufgrund der parlamentarischen Beratung im Grossen Rat) dahingehend auszulegen, dass dem Regierungsrat eine uneingeschränkte Kompetenz zur dekretsweisen Anpassung der Eigenmietwerte zukommen solle, ist aus verfassungsrechtlicher und rechtssystematischer Sicht nach wie vor das Nachfolgende festzuhalten:

- Wie bereits in Kap.1 erwähnt, erlaubt selbst die Aargauische Kantonsverfassung gemäss § 78
 Abs. 2 KV AG eine Delegation für ein grossrätliches Dekret nur, wenn es eine "ausdrückliche"
 Delegationsnorm gibt. Ausdrücklichkeit liegt jedoch naturgemäss nur dann vor, wenn sich der
 Norminhalt bereits aus dem Wortlaut der Norm und nicht erst aus deren Auslegung ergibt.
- In Erwägung, dass die Erhebung von (naturgemäss vom Bürger gegenleistungslos geschuldeten) Steuern originär einen Eingriff in die verfassungsmässig geschützte Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, wird im Steuerrecht dem Legalitätsprinzip besondere Bedeutung zugemessen. Dieses ist denn auch in Art. 127 Abs. 1 BV ausdrücklich verankert und statuiert, dass der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer sowie deren Bemessungsgrundzüge zwingend auf Gesetzesstufe zu regeln sind (so fürs Abgaberecht ganz allgemein Art. 164 Abs. 1 lit. d BV). Auch die Höhe der Steuer muss aufgrund der Regelung auf Basis der Gesetzesstufe zumindest hinreichend konkret bestimmbar sein und der Steueranspruch darf nicht auf dem (untergeordneten) Verordnungsweg ausgedehnt werden, ansonsten er das Legalitätsprinzip verletzt (vgl. zum Ganzen: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, 2016, Allgemeines Verwaltungsrecht, N 2799 und 2851; REICH, 2012, Steuerrecht, § 4 Rz. 88). Genau dies geschieht indessen, wenn über den Gesetzeswortlaut hinaus der Eigenmietwert nicht nur auf dem Wege der Individualschätzung verfügt, sondern (noch weiter zum Nachteil der Steuerpflichtigen) via Dekret angepasst wird.
- Weiter ist festzuhalten, dass die Grundzüge der delegierten Materie stets auf Gesetzesstufe zu regeln sind und Delegationsnormen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, unzulässig sind, womit eine gestützt hierauf ergehende Rechtsetzung unwirksam ist (so z.B. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 368). So hat das Bundesgericht denn auch in BGE 102 IV 192, E. 2 die erstmalige Einführung eines Sicherheitsgurtenobligatoriums mangels hinreichend konkreter Delegationsnorm für unzulässig erklärt, woraufhin zunächst eine solche geschaffen werden musste, um das angestrebte Vorhaben rechtsgültig und unter Beachtung des Demokratieprinzips (Stichwort Referendumsfähigkeit) einzuführen. Da die vorerwähnten Bestimmungen des StG AG lediglich Grundzüge einer individuellen Schätzung von Eigenmietwerten regeln und rein gar nichts über die Bemessungsgrundlagen des Eigenmietwerts bei einer pauschalen, dekretartigen Anpassung aussagen (diese kann naheliegenderweise nicht auf dieselben Parameter abstellen wie eine individuelle Einschätzung vor Ort), ist klar, dass sowohl das Erfordernis einer Delegationsnorm umgangen als auch das vorerwähnte Legalitätsprinzip verletzt wurde.



Aus dem Gebot der Rechtssicherheit ergibt sich schliesslich auch das (dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz des Art. 5 Abs. 2 BV entspringende) Bestimmtheitsprinzip. Demnach muss nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Gesetz "so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann" (statt vieler: BGE 109 la 273, E. 4d). Für einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie, worunter mit Blick auf das Legalitätsprinzip des Art. 127 Abs. 1 BV gegenleistungslos geschuldete Steuern ohne Weiteres zu subsumieren sind, ist erst recht eine "klare und eindeutige" Grundlage auf Gesetzesstufe erforderlich (BGE 130 I 360, E. 14.2). Wenn bereits im Vertragsrecht, in dessen Rahmen sich zwei gleichberechtigte Private gegenüberstehen, bei der Beurteilung von AGB's die "in dubio contra stipulatorem"-Regel gilt, wonach sich der Verfasser der AGB bei mehreren möglichen Auslegungen die für ihn ungünstigere entgegenhalten lassen muss (BGE 124 III 155, E. 1b; BGE 122 III 118, E. 2a; HUGUENIN, 2012, OR AT und BT, N 629), gilt dies für das hier präsentierte öffentlich-rechtliche (im Steuerrecht steht der Bürger dem Staat in einem Unterordnungsverhältnis gegenüber) Bestimmtheitsprinzip umso mehr. Sollten also der Grosse Rat sowie der Regierungsrat des Kantons Aargau § 218 Abs. 3 StG AG tatsächlich als Delegationsnorm für ein Dekret auf pauschale Eigenmietwertanpassung betrachten, müssen sie sich zumindest entgegenhalten lassen, dass deren Formulierung dermassen unklar und unbestimmt ist, dass sie im Sinne der Rechtssicherheit ohnehin nicht als genügend taxiert werden kann.



3 Rechtsmässigkeit nach VBG

3.1 Gesetzliche Grundlage

Der Regierungsrat hat in der Verordnung über die Bewertung der Grundstücke (VBG AG) festgehalten, wie die Abläufe bezüglich der Schätzung von Eigenmietwert und Steuerwert durchzuführen sind. Verschieden Paragrafen sind dabei relevant (Version gültig 2016):

§ 4

Bewertungsstichtag

1

Die Grundstücke sind nach ihrem Bestand und ihrer Nutzung auf den Bewertungsstichtag 1. Januar 1999 zu schätzen.

2

Bei Einzelschätzungen bildet der Beginn der Veranlagungsperiode, welcher der Einleitung der Schätzung folgt, den Bewertungsstichtag. Massgebend sind Bestand und Nutzung an diesem Stichtag. ...

§ 5

Wertbasis

1

Wertbasis für die allgemeine Neuschätzung bilden die Verhältnisse am 1. Mai 1998.

2

Bei Einzelschätzungen sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Schätzung massgebend. Der Steuerwert und der Eigenmietwert sind auf die Wertbasis 1. Mai 1998 zurückzurechnen. ...

§ 24

Eigenmietwert

1

Der Eigenmietwert von selbst genutzten Liegenschaften wie Einfamilienhaus, Wohnung im Mehrfamilien-, Wohn- und Geschäftshaus, Ferien- und Weekendhaus und Nutzniessungen hieran ist massvoll festzulegen. Er ergibt sich aus den im Anhang enthaltenen Mietwerttabellen Nr. 1–10 und 18. Das Resultat ist gemäss Anhang 17 zu kürzen. ...

§ 31

Eröffnung

1

Das Kantonale Steueramt teilt die Schätzungsresultate der Steuerkommission der Grundstückgemeinde mit.

2

Die Steuerkommission der Grundstückgemeinde eröffnet die Schätzungsresultate unabhängig von der Steuerveranlagung an den Steuerpflichtigen und Eigentümer. Die Eröffnungen können durch zentralen Versand des Kantonalen Steueramtes erfolgen.

3

Die Eröffnungen und Einspracheentscheide haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (§ 121 Abs. 5 StG)



In 18 (!) Anhängen wurden sodann die Eckwerte für die Schätzungen festgelegt. Diese Rahmenbedingungen sind weiterhin gültig, alle neuen Schätzungen müssen auf diese Wertebasis zurückgerechnet werden. Insbesondere Anhang 1 ist relevant, er regelt die Ortskategorie bezüglich der Mietwerte. Dieser wird pro Gemeinde definiert.

3.2 Argumentation

Es ist offensichtlich korrekt, dass der Regierungsrat die Rahmenbedingungen für die Schätzung festgelegt hat (§ 218 Abs. 4 StG AG). Er hat in verschiedenen Antworten zu Anfragen aus dem Parlament festgehalten, dass es gerade im Sinne des Gesetzgebers war, dass die Eckwerte nicht mehr politisch definiert werden (also durch den Grossen Rat). Insofern erstaunt es nun, dass der Grosse Rat einen einzelnen Wert anpassen will und er dies obendrein noch gemeindeabhängig gestaltet. Er greift somit in die Zuständigkeit des Regierungsrates ein; dies ist nicht statthaft.

Es erstaunt auch, dass einerseits das Steuergesetz festlegt, dass der Eigenmietwert verfügt werden muss und zusätzlich die Verordnung festhält, dass der Eigenmietwert unabhängig von der Steuerveranlagung zu eröffnen sei, andererseits der Kanton die neuen Eigenmietwerte mittels Informationsschreiben mitteilt und die Details dann über die Steuerveranlagung klären und keine Einsprache betreffend den Eigenmietwert als solchen (im Gegensatz zum Verfahren bei der Individualschätzung) zulassen will.

3.3 Bemerkungen vom Komitee

Nach dem Gesagten hat nur der Regierungsrat die Kompetenz, die Verfahren zur Schätzung festzulegen. So verlangt es § 218 Abs. 4 StG AG und kann daher nicht durch den Grossen Rat übersteuert werden. Alle diese Punkte ignoriert das kantonale Steueramt und setzt sich über bestehende Gesetze und Verordnungen hinweg, was ebenso rügenswert ist.



4 Rechtsmässigkeit nach Verwaltungsrecht

4.1 Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG AG) regelt die Verfahrung zwischen Behörden und Privaten. Im Folgenden in stark gekürzter Version die wichtigsten Punkte:

Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, beschliesst:

§ 1

1

Dieses Gesetz gilt für das Verfahren vor den Verwaltungs- und den Verwaltungsjustizbehörden.

§ 2

Gesetzmässigkeit

1

Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden sind an das Gesetz gebunden.

2

Regierungsrat und Verwaltungsjustizbehörden sind gehalten, Erlassen die Anwendung zu versagen, die Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen. ...

§ 4

Treu und Glauben

1

Bei der Anwendung des Rechts gelten Treu und Glauben. Rechtsmissbrauch findet keinen Rechtsschutz.

§ 26

Eröffnung, Begründung

1

Entscheide sind als solche zu bezeichnen und den Parteien mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen; die Eröffnung an betroffene Dritte ist möglich. Eine vorgängige mündliche Entscheideröffnung ist zulässig.

2 Entscheide sind schriftlich zu begründen.

Δ

Die Rechtsmittelbelehrung muss die Rechtsmittelinstanz, die Rechtsmittelfrist, die Erfordernisse von Schriftform, Antrag und Begründung der Beschwerdeschrift nennen sowie Auskunft über die Geltung von Rechtsstillstandsfristen geben.

§ 36

Berichtigung

1

Schreibfehler, Rechenfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten im Entscheid sind von der Behörde zu berichtigen.



2

Führt die Berichtigung zu einer Änderung des Entscheiddispositivs, läuft die Rechtsmittelfrist neu

§ 37

Widerruf

1

Entscheide, die der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entsprechen, können durch die erlassende Behörde oder die Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung die Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes überwiegt.

Auf Bundesebene regelt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren VwVG weitere Details, an diese muss sich der Kanton Aargau natürlich ebenfalls halten (stark verkürzt):

Art. 5 B. Begriffe / I. Verfügungen

I. Verfügungen

1 Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand haben:

a.

Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;

h

Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten;

Art. 34 J. Eröffnung / I. Schriftlichkeit / 1. Grundsatz

- J. Eröffnung
- I. Schriftlichkeit
- 1. Grundsatz
- 1 Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien schriftlich.
- 2. Begründung und Rechtsmittelbelehrung
- 1 Schriftliche Verfügungen sind, auch wenn die Behörde sie in Briefform eröffnet, als solche zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. 2 Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen

Art. 38 J. Eröffnung / IV. Mangelhafte Eröffnung

IV. Mangelhafte Eröffnung

Aus mangelhafter Eröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen.

4.2 Argumentation

Im Verwaltungsrecht gibt es klare Grundsätze wie der Staat mit den Mitbürgern umgehen muss. So soll der Staat immer nach Treu und Glauben handeln, er muss sicherstellen, dass sein Handeln konsistent und nachvollziehbar ist.

Dazu gehört z.B. dass die Einheit der Form gewahrt wird. So muss Schriftliches schriftlich geändert werden, mündlich reicht nicht. In diese Kategorie gehört auch die Verfügung. Einmal in Rechtskraft erwachsen, ist es nur schwer sie mittels Revision zu ändern. Es braucht dazu spezielle Revisionsgründe. Und es muss immer eine Änderungsverfügung erlassen werden, sonst bleibt die alte Verfügung in Kraft. Es handelt sich hier um das Grundprinzip «Parallelismus der Formen»:

Eine Norm (eben auch Verfügung) kann nur durch mindestens eine gleichrangige Norm aufgehoben werden.



Gänzlich undenkbar ist es, dass eine individuell konkrete Verfügung pauschal abstrakt geändert werden kann. Aber genau dies macht das Dekret, es hält sich nicht an die gängigen Verfahren im Verwaltungsrecht. Individuelle Verfügungen werden generell geändert, ohne Rechtsmittel, der Einzelne kann sich dagegen nicht wehren.

4.3 Bemerkungen vom Komitee

Die verwaltungsrechtlichen Verfahren sind unter Juristen unbestritten. Fehlerhaftes Vorgehen von Seiten der Behörden kann nicht zu Lasten des Bürgers gehen. Im vorliegenden Fall versucht das kantonale Steueramt durch die Hintertüre und unter Umgehung sämtlicher Normen eine Anpassung der Eigenmietwerte zu veranlassen. Es argumentiert, dass es sich nicht eine Änderung, sondern nur um eine Anpassung handelt.

Solche Änderungen an bestehenden Verfügungen sind aber nicht zulässig, fehlerhafte Eröffnung, fehlende Rechtmittelbelehrung, etc. würden durch jedes Gericht als Eröffnungsmangel taxiert und machen die Anpassung hinfällig.



5 Rechtsmässigkeit nach Bundesverfassung

5.1 Gesetzliche Grundlage

Die Bundesverfassung (BV) hat mit mehreren Abschnitten direkten Einfluss auf die Erhebung des Eigenmietwertes:

Art. 8 Rechtsgleichheit

Abs. 1

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 127 Grundsätze der Besteuerung

Abs. 2

Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

5.2 Argumentation

Im Lichte dieser beiden Artikel hat das Bundesgericht eine sehr konsistente Haltung gegenüber der Höhe des Eigenmietwertes. Diese hat es in verschiedenen Urteilen bekräftigt. Das letzte Urteil (12. Januar 2017, 2C_519/2015) erläutert den Sachverhalt erneut und eindeutig!

Jedes Gesetz muss sicherstellen, dass die Höhe des Eigenmietwertes die untere Grenze von 60% nicht unterschreitet und zwar in jedem Einzelfall:

Die Mehrheit der beiden öffentlich-rechtlichen Abteilungen gelangte dabei zum Schluss, dass 60 % des Marktmietwerts die untere Grenze dessen bildet, was mit dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung nach Art. 8 Abs. 1 BV noch zu vereinbaren ist. Dabei handelt es sich um eine Untergrenze, die sich aus der Verfassung ergibt und auch im Einzelfall nicht unterschritten werden darf.

Das Bundesgericht hebt in diesem Zusammenhang also Gesetze auf, die auch Einzelfälle unter 60% zulassen. Auch Schätzmethoden werden als unzulässig taxiert, wenn sie z.B. in der Regel 60% schätzen müssten, weil es auch dann Einzelfälle gibt, die unterhalb der 60% zu liegen kommen.

Andere Gesetze hingegen (z.B. ein gesetzlich vorgesehener Abzug von 40% auf den Marktmietwert) wurden hingegen als korrekt beurteilt, weil es möglich ist, dieses Gesetz verfassungskonform umzusetzen. Allerdings wurde der Gesetzgeber verpflichtet, sicherzustellen dass kein einzelner Fall unterhalb der 60% zu liegen kommt.

Im Kanton Aargau hingegen schreibt der Regierungsrat bereits in seiner Botschaft zum Dekret:

Wollte man die Eigenmietwerte in allen Einzelfällen auf 60 % der Marktmietwerte korrigieren, so müsste dies mittels einer allgemeinen Neuschätzung erfolgen. Damit liessen sich den unterschiedlichen Entwicklungen in den Regionen und Gemeinden und auch innerhalb der Gemeinden weitgehend Rechnung tragen, so dass alle Bewertungen wieder dem gesetzlichen Niveau von 60 % des Marktwerts entsprechen.



Ganz offensichtlich nimmt der Regierungsrat also in Kauf, dass weiterhin Einzelfälle mit einem Eigenmietwert unterhalb von 60% bestehen bleiben und genau dies wird vom Bundesgericht als nicht verfassungskonform beurteilt. Oder noch treffender formuliert, der Regierungsrat gesteht mit obiger Passage aus der Botschaft faktisch ein, dass der Dekretsweg nicht zulässig und nur eine allgemeine Neuschätzung verfassungsrechtlich haltbar ist!

5.3 Bemerkungen vom Komitee

Das erwähnte Urteil gegen den Kanton Basellandschaft wurde leider erst im Januar 2017 getroffen und erst im Frühling 2017 publiziert. Es war daher nicht Bestandteil der aktuell laufenden abstrakten Normenkontrolle zum Dekret 651.140. Es ist daher unklar, ob das Bundgericht im laufenden Verfahren überhaupt darauf Bezug nehmen wird.

Es stehen somit zwei weitere Vorgehensweisen offen:

- 1. Es kann erneut eine abstrakte Normenkontrolle beim Verwaltungsgericht verlangt werden, jetzt aber direkt bezugnehmend auf die Verletzung der verlangten 60%.
- 2. In jedem individuellen Einspracheverfahren kann durch konkrete Normenkontrolle das Dekret auf diesen Punkt geprüft werden.

Aufgrund des laufenden Verfahrens beim Bundesgericht wartet das Komitee momentan dessen Ausgang ab. Erst wenn die Argumente des Gerichtes vorhanden sind, können weitere Schritte und evtl. sogar ein weiteres Verfahren angestrebt werden.

Wir ermuntern aber weiterhin alle Betroffene Eigenheimbesitzer individuell Einsprache zu nehmen und in diesem Zusammenhang auch dieses neue Argument aufzuführen.



6 Individuell konkrete Rügen

6.1 Gesetzliche Grundlage

Sowohl auf kantonaler Ebene wie auch beim Bund wird die Besteuerung von Privatpersonen und namentlich die Besteuerung von Grundstücken geregelt. Gerade dieser Bereich weisst eine enorme Regelungsdichte auf, alleine der Kommentar zum Aargauer Steuergesetz ist 2628 Seiten lang!

6.2 Argumentation

Es erreichen uns denn auch verschiedenste Anfragen bezüglich der Rechtsmässigkeit der Eigenmietwerterhöhung. Häufige Argumente sind:

- Mein Nachbar hat die gleiche Wohnung, hat aber einen deutlich tieferen Eigenmietwert verfügt bekommen.
- In meinem Dorf hat es überhaupt keine Infrastruktur, trotzdem sind die Eigenmietwerte höher als in Zentrumsgemeinden bei gleicher Wohnlage.
- Wie kann es sein, dass in meinem Dorf der Eigenmietwert um 32% (!) steigt? Ich habe weder bauliche Änderungen vorgenommen, noch wurde unser Dorf wesentlich attraktiver.
- Das allgemeine Mietzinsniveau sinkt, trotzdem steigen die Eigenmietwerte? Wie geht's das?
- Das kantonale Versicherungsamt hat gerade eben den Baukostenindex gesenkt, die Werte der Liegenschaften sinken also, trotzdem steigt der Eigenmietwert. Wieso?

Alle diese Argumente sind natürlich sehr auf den Einzelfall bezogen, es ist daher schwierig ohne weitere Kenntnisse der Sachlage eine rechtlich korrekte Würdigung abzugeben.

6.3 Bemerkungen vom Komitee sowie Fazit

Nach dem Sichten von mehr als 100 Bundesgerichtsurteilen kann trotzdem festgehalten werden:

- Grundsätzlich bestehen im Einzelfall immer Chancen, die fragwürdigen Punkte rechtlich klären zu lassen. Allerdings müssen diese gut begründet sein. Einen individuellen Fall sollte man daher mit einem Steuerexperten und/oder Juristen prüfen.
- 2. Das Bundesgericht hält immer wieder fest, dass es im Steuerverfahren keine absolute Gleichberechtigung gibt. Schematisierungen und Pauschalisierungen lassen sich nicht vermeiden. Vergleiche sind daher schwierig und nur bei krassen Fällen erfolgsversprechend. Das Bundesgericht lässt beim Eigenmietwerte sogar eine Spanne von 60% bis 90% (60% der Marktmiete ist einfach das untere verfassungsrechtliche Minimum, vgl. BGE 124 I 145, E. 4d).
- 3. Im Kanton Aargau kann jederzeit eine Neuschätzung verlangt werden, wenn mindestens 10% Abweichung nachgewiesen werden können (15% bei offensichtlichen Fehlern). Man muss sich aber im Klaren sein, dass eine Neuschätzung in der Regel deutlich höhere Steuer- und Eigenmietwerte zur Folge hat.

Aus Sicht des Komitees ist es ratsam, nichts zu unternehmen, dass eine individuelle Neuschätzung zur Folge hat. Im Kanton Aargau sind die Eigenmietwerte seit Jahren zu tief und jede Neuschätzung würde die Steuerlast für Eigenheimbesitzer massiv vergrössern.

Man muss aber auch festhalten, dass der Regierungsrat an Bundesgesetz gebunden ist. Eine allgemeine Neuschätzung aller Grundstücke ist daher seit langer Zeit überfällig. Dies würde natürlich die Steuerlast ebenfalls vergrössern, allerdings würde es sich hier um ein demokratisch und staatsrechtlich legitimierteres



Mittel handeln und es wäre eine genauere und daher fairere (da einzellfallbezogene) Einschätzung möglich.

Es wäre auch zu erwarten, dass bei einer allgemeinen Neuschätzung der politische Druck sehr gross würde. Der Unmut in der Bevölkerung wäre vermutlich noch grösser, als er bisher schon ist. Dies könnte dazu führen, dass endlich eine Zukunft ohne Eigenmietwert möglich würde.

Das Komitee "Eigenmietwert NEIN" versucht deshalb in erster Linie die Anwendung des Dekrets zu verhindern und beobachtet die weiteren Aktivitäten rund ums Thema Eigenmietwert sehr genau.



7 Rügen des Bundeszuschlages

7.1 Gesetzliche Grundlage

Der Bund muss die Steuerlast auf den Einzelnen natürlich über die Kantone hinweg fair ausgleichen. Er versucht dies mit einer Eigenmietwertbesteuerung von 70% zu erreichen. Daher erhalten Kantone die tiefer liegen einen sogenannten «Strafzuschlag» für die Bundessteuer.

7.2 Argumentation

Es erreichen uns auch dazu verschiedene Anfragen und Argumente:

- Da mit dem Dekret die vom Bundesgericht geforderte Grenze von 60% wieder erreicht haben, müsste der Bundeszuschlag doch abgeschafft werden?
- Warum reduziert sich der Bundeszuschlag von bisher 20% auf nur 16.7% wo doch der Eigenmietwert bei mir über 20% steigt?

7.3 Bemerkungen vom Komitee

Grundsätzlich macht es Sinn, wenn der Bund die verschiedenen Verfahren der einzelnen Kantone ausgleicht. Es ist zwar unklar, warum er 70% Eigenmietwert fordert wo doch das Bundesgericht mindestens 60% vorsieht, allerdings sehen wir momentan keine Chance, gegen diesen Zuschlag rechtlich vorzugehen. Es ist daher sinnvoller, das kantonale Dekret zu rügen oder den Eigenmietwert ganz abzuschaffen, statt den Zuschlag auf Bundesebene anzufechten. Auch ist die steuerliche Auswirkung bei der Bundessteuer kleiner wie bei der kantonalen Steuer.



8 Anhang

8.1 Rechtmittelbelehrung definitive Steuerveranlagung

Am Beispiel der definitiven Veranlagung 2014 zeigen wir im Folgenden die relevanten Abschnitte in der Rechtsmittelbelehrung. Diese Absätze variieren von Jahr zu Jahr, daher muss zwingend die Veranlagung 2016 geprüft werden und es muss sich in der Beschwerde auf diese bezogen werden.

Erläuterungen gemäss Steuergesetz (StG) vom 15.12.1998 und dessen Verordnung (StGV) vom 11.09.2000

Veranlagung

- Das in verschiedenen Gemeinden des Kantons erzielte Einkommen ist ausschliesslich am aargauischen Wohnsitz zu versteuern. Verfügt die im Aargau wohnhafte steuerpflichtige Person über ausserkantonale Einkommensbzw. Vermögensbestandteile, so gibt über die Verteilung die beiliegende interkantonale Steuerausscheidung Aufschluss.
- 2. Feuerwehrpflichtersatz: Aufgrund des am 5.3.1996 revidierten Feuerwehrgesetzes sind ab 1.1.1997 Frauen und Männer feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrpflicht besteht in der Regel vom 20. bis 44. Altersjahr, kann aber von der Gemeinde wenn nötig bis zum 50. Altersjahr ausgedehnt werden. Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, werden ersatzpflichtig. Der Pflichtersatz beträgt 2 ‰ des steuerbaren Einkommens, minimal Fr. 30.— maximal Fr. 300.— Der Pflichtersatz wird reduziert, wenn in früheren Jahren aktiver Feuerwehrdienst in einen aargauischen Gemeinde oder in einer aargauischen Betriebsfeuerwehr geleistet worden ist. Bei Ehepaaren mit gemeinsamem Wohnsitz entfällt die Ersatzpflicht, wenn einer der Ehepartner im Kanton Aargau aktiven Feuerwehrdienst leistet. Ist nur ein Ehegatte ersatzabgabepflichtig, wird der Pflichtersatz von der Hälfte des steuerbaren Einkommens der Ehegatten erhoben. Dabei werden die geleisteten Dienstjahre beider Ehegatten angerechnet.
- 3. Rechtsmittelbelehrung; Einspracherecht (§ 192 StG): Gegen Verfügungen über die Steuerpflicht, gegen die Verfügung über die Höhe der provisorischen Rechnung und gegen die definitiven Veranlagungen können die steuerpflichtigen Personen bei der zuständigen Veranlagungsbehörde (Steuerkommission oder Kantonales Steueramt) schriftlich Einsprache erhehen.

Fristenlauf (§ 186 StG): Die im Gesetz vorgesehenen Fristen beginnen mit dem auf die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides folgenden Tag zu laufen und gelten als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist eingegangen ist oder der schweizerischen Post übergeben wurde (Poststempel).

Rechtsmittelfristen (§ 187 StG): Einsprachen sind innert 30 Tagen einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden. Auf verspätet erhobene Rechtsmittel wird nur eingetreten, wenn Steuerpflichtige durch erhebliche Gründe oder durch fehlende oder unrichtige Rechtsmittelbelehrung an der rechtzeitigen Einreichung verhindert waren und das Rechtsmittel innert 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eingereicht wird.

Verfahrensrechtliche Stellung der Verheirateten (§ 172 StG): Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus. Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Eheteil innert Frist handelt.

Legitimation der Vertreterin bzw. des Vertreters (§ 67 StGV): Wird die Einsprache von einer Vertreterin resp. einem Vertreter eingereicht, so hat diese Person eine Vollmacht beizubringen.

Form und Inhalt der Einsprache (§ 193 StG): Die Einsprache muss einen Antrag enthalten, aus dem hervorgeht, gegen welche Punkte der Veranlagung sich die Einsprache richtet. Die Einsprache soll eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Nach pflichtgemässem Ermessen veranlagte Steuerpflichtige häben in der Einsprache die offensichtliche Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen und zu begründen. Beweismittel sind zu nennen. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen besteht gemäss der Rechtssprechung kein Anspruch auf Einräumung einer Nachfrist.

Befugnisse der Steuerbehörde im Einspracheverfahren (§ 194 StG): Für das Einspracheverfahren gelten die gleichen Grundsätze wie für das Veranlagungsverfahren. Einem Rückzug der Einsprache gibt die Steuerbehörde keine Folge, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Veranlagung dem Gesetz nicht entspricht.

Entscheid (§ 195 StG): Die Veranlagungsbehörde entscheidet, gestützt auf die Untersuchung, über die Einsprache. Dabei kann sie alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Andert sie die Veranlagung zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person, hat sie ihr zuvor Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äussern. Personen, die Einsprache erhoben haben, erhalten einen schriftlich begründeten Entscheid gegen Empfangsbestätigung.

Kosten (§ 188 StG): Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person können jedoch die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Beweiserhebungen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie diese durch schuldhaftes Verhalten veranlasst hat.

 Die auf der Vorderseite angeführten steuerbaren Einkommen und Vermögen dienen grundsätzlich auch der Berechnung der direkten Bundessteuer und der persönlichen Beiträge der selbständig Erwerbenden an die AHV-Ausgleichskasse. Vorbehalten bleiben die Anderungen, welche sich aus abweichenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Bundesgesetzes über die AHV ergeben. Gegen die Veranlagungsverfügung betreffend direkte Bundessteuern muss gesondert Einsprache erhoben werden.

Rechnung

- 1. Provisorische Rechnung (§ 223b StG, § 78 ff. StGV): Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode eine provisorische Rechnung zugestellt. Für die übrigen Steuern kann eine provisorische Rechnung gestellt werden. Die provisorische Rechnung richtet sich nach dem mutmasslichen Steuerbetrag. Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 2. Definitive Rechnung (§ 223c StG): Mit der Veranlagung wird die definitive Rechnung erstellt. Ausstehende Beträge werden nachgefordert. Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet. Nicht verrechnete Guthaben werden zurückerstattet. Über die Zinsen wird in der definitiven Rechnung oder gesondert abgerechnet.
- 3. Fälligkeit / Abrechnung bei Austritt aus der Steuerpflicht (§ 223 StG):
 Die periodisch geschulderen Einkommens- und Vermögenssteuern sind bis
 zum 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen. Die übrigen Steuern sind bis
 zum Ende des übernächsten Monats nach Zustellung der Veranlagung oder
 der provisorischen Rechnung zu bezahlen. Bei Beendigung der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht in der Gemeinde und bei der Konkurseröffnung sowie beim Abschluss eines Nachlassvertrages werden die
 Steuern sofort fällig und sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung
 oder der Veranlagung zu bezahlen. Bussen sind innert 30 Tagen nach
 Zustellung der Verfügung zu bezahlen.
- 4. Vergütungszins für Voraus- und Überzahlungen (§ 223a Abs. 1 + 2 StG): Gültig für die periodisch geschuldeten Steuern ab dem Steuerjahr 2014. Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden, sowie auf zu viel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Zahlungen, die bis zur Fälligkeit geleistet werden und den Betrag der definitiven Rechnung nicht übersteigen, gelten als Vorauszahlungen und werden verzinst. Zahlungen, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen, werden als Überzahlungen verzinst. Bei allen übrigen Steuern wird der Vergütungszins bei zu viel geforderten und bezahlten Steuern gewährt.
- Verzugszins (§ 223a Abs. 3 StG): Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet.
- 6. Mahnung / Betreibung (§ 77a Abs. 2 StGV): Werden die Steuern bis zur Fälligkeit nicht bezahlt, sind die säumigen Steuerpflichtigen zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist für rechtskräftig veranlagte Steuern sofort die Betreibung einzuleiten. Für erfolglos gemahnte provisorische Steuern kann eine Betreibung erfolgen, wobei das Kantonale Steueramt die Grundsätze festlegt. Die Veranlagungsbehörde kann im Rahmen von Art. 79 Abs. 1 SchKG den Rechtsvorschlag beseitigen.
- 7. Zahlungserleichterungen (§ 229 StG, § 83 StGV): Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können fällige Steuerbeträge, Zinsen, Bussen und Kosten vorübergehend gestundet oder Ratenzahlungen bewilligt werden. Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von Teilzahlungen abhängig gemacht werden. Gesuche sind schriftlich und begründet bei der zuständigen Bezugsbehörde (Gemeinderat bzw. Finanzverwaltung der Gemeinde) einzureichen. Auch für die Zeit der Stundung bzw. der Ratenzahlung werden die Verzugszinsen geschuldet.
- 8. Haftung (§ 22 StG): Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuern. Jeder Eheteil haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn der andere zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und -vermögen entfällt. Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.
- 9. Steuererlass (§ 230 StG, § 84 ff. StGV): Steuerpflichtigen, denen infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Das schriftliche und begründete Erlassgesuch ist an die zuständige Bezugsbehörde zu richten. Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht werden, tritt die Erlassbehörde nicht ein.



8.2 Links zu weiteren Informationen

Gesetzestexte Bund

- Bundesverfassung (BV)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)
- Die Besteuerung der Eigenmietwerte

Gesetzestexte Kanton

- Verfassung des Kantons Aargau
- Steuergesetz (StG)
- Verordnung über die Bewertung von Grundstücken (VBG)
- Dekret über die Anpassung der Eigenmietwerte
- Anhang zum Dekret, Zu- Abschläge pro Gemeinde
- Botschaft Regierungsrat zum Geschäft 15.184

Erläuterungen Uni's

- Allgemeines Verwaltungsrecht Zusammenfassung von Kathrin Danioth
 - § 27 Vorbemerkungen: Die Handlungsformen der Verwaltung und der Vorrang der Verfügung
 - o § 28 Begriff, Funktion und Arten der Verfügung
 - o § 29 Formen der Verfügung
 - o § 30 Verfahren auf Erlass einer Verfügung
 - o § 31 Verbindlichkeit, Fehlerhaftigkeit und Änderungen von Verfügungen

Wichtige Urteile

• <u>2C_519/2015 – Urteil gegen Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft</u>